

RS Vwgh 1993/6/23 92/12/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 Anl1 Z31.8b;

BDG 1979 Anl1 Z31.8c;

BDG 1979 Anl1 Z32.4;

Rechtssatz

Die in der Z 32.4 der Anl 1 zum BDG für die Verwendungsgruppe PT 3 vorgenommene Einschränkung auf "regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich" ist nicht so zu verstehen, daß dem Beamten im Einzelfall keine selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen wäre und durch engmaschige Regelung das Verwaltungshandeln vorgegeben sein müßte. Vielmehr ist aus diesem Wortlaut der Bestimmung abzuleiten, daß dem Beamten die "regelmäßige" Vollziehung der Verwaltungsvorschriften in seinem Tätigkeitsbereich übertragen ist. Die dagegen für die Verwendungsgruppe PT 2 Z 31.8b und c legit zuzätzlich erforderten Kriterien der eigenverantwortlichen Ausübung regelmäßig koordinierender, planender und kontrollierender Tätigkeiten geht insofern über das Erfordernis der Verwendungsgruppe PT 3 nach Z 32.4 legit hinaus, als für sie zusätzlich die Merkmale der Planung und Koordinierung vorausgesetzt werden. Planungsaufgaben und Koordinierungsaufgaben sind typisch für Leitungsfunktionen in der Verwaltung, die Verwaltungstätigkeiten größerer Bereiche zukunftsorientiert aufeinander abstimmen (hier: die Leitung eines Referates, das Wohnungswesen und amtliche Unterkünfte im Bereich der Dienstbehörde zu behandeln hat, wobei der Beamte teilweise als Instanz entscheidet, teilweise auch privatwirtschaftliche Tätigkeit für den Bund entfaltet, kann nicht das Kriterium der überwiegend planenden und koordinierenden Tätigkeiten generell zuerkannt werden; daher Einstufung in die Verwendungsgruppe PT 3).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120133.X02

Im RIS seit

03.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>